



MARKTGEMEINDE JOIS

Untere Hauptstraße 23, 7093 Jois, Austria
Tel.: +43 (0) 2160/8310, Fax: +43 (0) 2160/8310-75
E-Mail: post@jois.bgld.gv.at
www.jois.at



11.12.2025

Verhandlungsschrift

Aufgenommen am 10.12.2025 anlässlich der um 18:38 Uhr im Gemeindeamt Jois abgehaltenen **18. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates** unter dem Vorsitz von Bürgermeister Johann Steurer (ÖVP).

Anwesende Gemeinderäte/innen der ÖVP Jois:

Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Kassier Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Michael Haider, Dietmar Haider, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer und Marcus Höfferer.

Anwesende Gemeinderäte/innen der SPÖ Jois:

GV Günter Weber, GV Andrea Wilhelm, Josef Hafner, Carmen Windholz und Gerhard Kröll (Ersatzgemeinderat).

Anwesender GfJ-Gemeinderat:

Helmut Altenburger.

Entschuldigt abwesend (ÖVP):

Markus Kopfberger und Dominik Wetschka (Ersatzgemeinderat).

Entschuldigt abwesend (SPÖ):

Tatjana Weber und Ingrid Kernstock.

Schriftführer:

Amtsleiter Vb Malik Čirak

Mitfertiger der Verhandlungsschrift:

Andrea Wilhelm (SPÖ) und Peter Waldbott-Bassenheim (ÖVP), bestimmt durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die gesetzmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt 13. Bericht über die abgehaltene 14. Prüfungsausschusssitzung vom 18.09.2025 ab und begründet dies damit, dass die Obfrau des Prüfungsausschusses sich für die heutige Sitzung entschuldigt hat. Der Prüfbericht soll demnach in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bürgermeister fragt, ob es Einwände gegen die Verhandlungsschrift der 17. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2025 gibt.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Verhandlungsschrift der 17. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2025 zu genehmigen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Tagesordnung

- 1.) Voranschlag 2026
 - a.) Abgaben und Entgelte
 - b.) Höhe des Kassenkredites
 - c.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - d.) Stellenplan
 - e.) Mittelfristiger Finanzplan
- 2.) Starevertreibungsverordnung 2025
- 3.) Straßenbau Klausenberg
- 4.) Straßengrundabtretungsvertrag Notar Dr. Christian Mayer – 818/2025/C/em
- 5.) Verordnung der Widmung in das öffentlichem Gut – GZ 9669 DI Gerhard Senftner ZT GmbH
- 6.) Löschung Wiederkaufsrecht Grst.Nr.: 507/10 KG 32011 Jois
- 7.) Löschung Wiederkaufsrecht – TZ 2465/1973 in EZZ. 1722 und 1835 KG 32011 Jois
- 8.) Löschung Wiederkaufsrecht – Grst.Nr.: 508/73 in EZ 2421 KG 32011 Jois
- 9.) Löschung Wiederkaufsrecht – Grst.Nr.: 508/46 in EZ 2327 KG 32011 Jois
- 10.) Netz Burgenland GmbH Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr.: 961/2 in EZ 1344 KG 32011 Jois
- 11.) Netz Burgenland GmbH Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr.: 964 in EZ 1255 KG 32011 Jois
- 12.) Ansuchen um Förderung beim Bundesdenkmalamt im Namen von Monsignore Dr. Franz Hillinger

Die Tagesordnungspunkte 13.), 14.) und 15.) dürfen gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden:

- 13.) Rechtsangelegenheiten
 - a.) Personalangelegenheiten – Arbeits- und Sozialgericht Eisenstadt
- 14.) Rechtsmittelentscheidungen
 - a.) Ferienwohnungsabgabe
 - b.) Kanalbenützungsgebühr – Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland
- 15.) Personalangelegenheiten
- 16.) Allfälliges

1.) Voranschlag 2026

Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlagsentwurf 2026 in vorliegender Form in der Zeit von 25.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt hat. Die Auflage war mit dem Bemerkung kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf 2026, innerhalb der Auflagefrist, schriftliche Einwendungen einzubringen. Den Fraktionen wurden fristgerecht, sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß zugestellt. Der Voranschlagsentwurf 2026 wurde dem Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung am 24.11.2025 zur Diskussion vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen werden anhand des Vorberichtes zum Voranschlag gem. § 15 GHO 2019 erläutert. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Jedoch mussten seit der Auflage Änderungen erfasst werden. Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Schriftführer zur näheren Erläuterung des Voranschlages 2026.

Der Schriftführer erklärt eingangs, dass die Gemeinde zwingend sparen muss, da die finanzielle Situation äußerst angespannt ist. Der Voranschlag musste leider mehrmals überarbeitet werden, da z.B.: die Budgetvorschau 2026, welche wesentliche Einnahmen für die Gemeinde darstellt erst am 24.11.2025, am Tag der Vorstandssitzung übermittelt wurde. Dies war auch der Tag an dem dem Gemeindevorstand der Voranschlag 2026 zur Diskussion vorgelegt wurde. Bevor die Budgetvorschau bei der Gemeinde eingelangt ist, habe man Gespräche mit der Feuerwehr und den Vereinen geführt. Ursprünglich sollten die Subventionszahlungen um 50% gekürzt werden. In der Budgetvorschau sind jedoch Mehreinnahmen von

knapp € 40.000,00 im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert. Aufgrund dessen, hat man von einer Kürzung der Subventionen an die Vereine und der Feuerwehr abgesehen. Jedoch sollen die Subventionen in 2 Tranchen ausbezahlt werden. Die Hälfte im Frühjahr und die andere Hälfte im Spätsommer, sofern die Ertragsanteile vom Land Burgenland in voller Höhe ausbezahlt werden.

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde auch über die Einführung eines Müllbehandlungsbeitrages beraten. Um den Bürgerinnen und Bürgern nicht zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu bereiten, wurde von der Einführung eines Müllbehandlungsbeitrages wieder abgesehen. Auch sollten alle anderen Verordnungen und Entgelte der Gemeinde an den Index angepasst werden. Die Verordnungen die unter Unterpunkt a.) beschlossen werden sollen, wurden demnach bereits in den Voranschlag 2026 implementiert. Auch läuft die Frist für die 10-jährige Friedhofsgebühr per 30.06.2026 aus. Der Darlehensstand per 31.12.2025 wurde ebenfalls nach Auflage eingefügt, was aber keine Änderung der Budgetwerte vorsieht.

Der Gemeinderat soll auch die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschließen, um Einsparungen bei einem Ansatz zum Ausgleich von Mehrausgaben bei einem anderen Ansatz heranziehen zu können.

Der Gemeinderat möge folgende Änderungen im Voranschlagsentwurf 2026 beschließen:

1/163-452	-€ 45.000,00	Seite 83 (FVA 2026)
1/211-757	-€ 200,00	Seite 93 (EVA und FVA 2026)
1/262-757	-€ 8.000,00	Seite 112(EVA und FVA 2026)
1/265-757	-€ 1.500,00	Seite 114 (EVA und FVA 2026)
1/269-757	-€ 600,00	Seite 116 (EVA und FVA 2026)
1/321-757	-€ 6.300,00	Seite 122 (EVA und FVA 2026)
1/360-757	-€ 500,00	Seite 124 (EVA und FVA 2026)
1/390-757	-€ 600,00	Seite 131 (EVA und FVA 2026)
1/401-757	-€ 400,00	Seite 133 (EVA und FVA 2026)
1/413-757	-€ 200,00	Seite 137 (EVA und FVA 2026)
1/416-757	-€ 100,00	Seite 139 (EVA und FVA 2026)
1/840-757	-€ 500,00	Seite 204 (EVA und FVA 2026)
2/813-852	-€ 35.000,00	Seite 190 (EVA und FVA 2026)
2/813-816	+€ 21.000,00	Seite 190 (EVA und FVA 2026)
2/817-810	+€ 79.300,00	Seite 197 (EVA und FVA 2026)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2026 mit den genannten Änderungen und mit all seinen Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift bilden zu beschließen. Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 wird auch der Beschluss gefasst, dass die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 innerhalb der Gruppen gegenseitig deckungsfähig sind. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt - € 104.500,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt € 707.700,00.

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Martin-Lukas Wetschka, Haider Michael, Markus Kopfberger, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, GV Günter Weber, Tatjana Weber, Josef Hafner, Ingrid Kernstock, Carmen Windholz und Helmut Altenburger.

GV Andrea Wilhelm stimmt dagegen.

a. Abgaben und Entgelte

Der Bürgermeister berichtet, dass er bei der letzten Vorstandssitzung leider krankheitsbedingt nicht anwesend war. Die Abgaben und Entgelte sollen ausschließlich Index angepasst werden. Der Bürgermeister nennt die einzelnen Änderungen der jeweiligen Verordnungen wie z.B.: Hundeabgabe, Bauschutt, Friedhofsgebühren und Aufschließungsmaßnahmen. Die Indexanpassung soll seit der jeweils letzten Festsetzung der Abgaben und Entgelte erfolgen. Bei der Kanalbenützungsgebühr wären das z.B.: 5% und bei den Aufschließungsmaßnahmen 11,1%. Weber Günter erkundigt sich bzgl. der Erhöhung für die Entsorgung von Bauschutt. Der Vizebürgermeister, Peter Waldbott-Bassenheim erklärt, dass die Entsorgung von Bauschutt zukünftig € 50,- pro ½ m³ betragen soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 10.12.2025 über die Ausschreibung einer
Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **1,10 Euro pro m² Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Die Bemessungsfläche ist die Summe der Baufläche und der Nutzfläche.

Die Baufläche ist die Grundfläche, welche auf der Anschlussgrundfläche durch Gebäude oder überdachte Bauwerke be- bzw. überdeckt wird und mit dem Multiplikationsfaktor zu vervielfachen ist:

a) Bauflächen, bei denen das anfallende Niederschlagswasser in einer genehmigten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Einrichtung auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden kann – dies ist mit einem Gutachten durch einen einschlägigen

Sachverständigen zu belegen

0,00

b) bei allen anderen Bauflächen

1,00

Die Nutzfläche ergibt sich aus der Summe der in folgenden aufgelisteten und mit dem Multiplikationsfaktor vervielfachten Flächen.

a) Wohnungen

Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen dienenden Gebäudefläche. Dazu zählen insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder und Waschküchen

1,0

b) Heime aller Art	
Ausmaß der dem Heimbetrieb dienenden Gebäudefläche	1,0
c) Schulen und Kindergärten	
Ausmaß der dem Schul- und Kindergartenbetrieb dienenden Gebäudefläche	0,5
d) Fleischereien	
Ausmaß der Fläche der Arbeitsräume, Verkaufsräume und Lagerräume	
aa) mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung	4,0
bb) ohne eigene Schlachtung oder Verarbeitung	1,5
e) Gastgewerbebetriebe	
aa) Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen, Vorrats- und Sanitärräume	2,0
bb) Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche	1,0
f) Buschenschenken	
Ausmaß der Fläche der Gasträume	1,0
g) Weinbaubetriebe	
Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche (Falls sich diese Flächen in oberirdischen Räumlichkeiten befinden, wird die für den Nutzungsfaktor herangezogene Fläche durch Ziehen einer geraden Linie bestimmt),	1,5
h) Gewerbebetriebe	
Ausmaß der Fläche der gewerblich genutzten Betriebs- und Verkaufsräume	1,5
Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche	1,0
Lagerräume	0,5
i) Büro- und Kanzleiräume	
Ausmaß der Fläche der genannten Räume	1,0
j) Sonderbetriebe	
Dies sind Betriebe oder Einrichtungen, die durch ihre Zweckbestimmung die Kanalisationsanlage in einem wesentlich höheren Maß beanspruchen, als in lit. a) - i) und k) genannten Einrichtungen. Das Ausmaß der dem Sonderbetrieb dienenden Gebäudefläche ist mit einem Bewertungsfaktor zu vervielfachen, der die durch den Betrieb verursachte Gesamtbelastung erfasst. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung einzuholen.	
k) Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten aller Art	
Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige dem Aufenthalt von Personen dienende Räumlichkeiten: Ausmaß der Gebäudefläche	0,0

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die

Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 19.06.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Johann Steurer

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Kassier Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Michael Haider, Dietmar Haider, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, Marcus Höfferer, GV Günter Weber, Carmen Windholz, Gerhard Kröll und Helmut Altenburger.
GV Andrea Wilhelm und Josef Hafner stimmen dagegen.

Auch die Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz sollen angepasst werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom **10.12.2025** über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages** nach dem Kanalabgabegesetz

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 3.493.465,45 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 356.159,87 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit **8,91 Euro pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. **Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.**

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabengesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 06.12.2022 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
J. Steurer

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Kassier Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Michael Haider, Dietmar Haider, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, Marcus Höfferer, GV Günter Weber, Carmen Windholz, Gerhard Kröll und Helmut Altenburger.
GV Andrea Wilhelm und Josef Hafner stimmen dagegen.

Der Bürgermeister berichtet, dass bei zukünftigen Straßenbauprojekten ebenfalls die Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen angepasst werden sollen. Eine Anpassung ist seit längerer Zeit nicht mehr erfolgt und soll nun Indexgesichert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 10.12.2025 über die **Einhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBI. Nr. 10/1998 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit	46,66 Euro
einer 3 m breiten Straßendecke mit	155,54 Euro
eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit	61,11 Euro
einer Straßenbeleuchtung mit	38,89 Euro

festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bau land gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2026 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.01.2023 betreffend die Kostenbeitrag für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
J. Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister erklärt, dass auch die Hundeabgabe seit längerer Zeit nicht mehr erhöht wurde. Die Kosten für die Säcke zur Entsorgung des Hundekots sind ebenfalls angestiegen und müssen gegenfinanziert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 10.12.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Jois wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	27,00 Euro
b) für alle anderen Hunde	13,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe **unterliegen n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Jois zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft (§ 17 Abs. 4 FAG 2024). Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 19.06.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Johann Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich Friedhof ebenfalls Indexanpassungen erfolgen sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendes privatrechtliches Entgelt zu beschließen:

TARIFBLATT

des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 10.12.2025 über die festgelegten

FRIEDHOFSENTGELTE

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

1. Erdgräber für einfachen Belag	150,00 Euro
2. Erdgräber für zweifachen Belag	300,00 Euro
3. Erdgräber für dreifach Belag	450,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	300,00 Euro
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für zweifachen Belag	450,00 Euro
6. Urnengrab	150,00 Euro
7. Errichtungskosten für Erdgräber, Grüfte und Urnengrab im neuen Friedhof für die ersten 10 Jahre für die ersten 10 Jahre	400,00 Euro
8. Grabplatte für das Urnengrab	200,00 Euro

Für Erdgräber für Leichen von Kindern, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betragen die Grabkosten die Hälfte der oben festgesetzten Kosten.

2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	150,00 Euro
2. Erdgräber für zweifachen Belag	300,00 Euro
3. Erdgräber für dreifach Belag	450,00 Euro
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	300,00 Euro
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für zweifachen Belag	450,00 Euro
6. Urnengrab	150,00 Euro

3. BEISETZUNGSKOSTEN

Die Höhe der Beisetzungskosten (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	570,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	200,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber	240,00 Euro
4. Kinder unter 10 Jahren	370,00 Euro

4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine **Tagesgebühr für den 1. Tag von 450,00 Euro und für jeden weiteren Tag von 1,00 Euro** zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Kosten außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen- (Erneuerungs-) kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen- (Erneuerungs-) kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idGF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
J. Steuerer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich der Müllentsorgung lediglich die Kosten für die Bauschutt-Entsorgung angepasst werden sollen. Die restlichen Tarife sollen alle beibehalten werden. Die Kosten sollen ab 01.01.2026 € 50,00 für einen halben Kubikmeter Bauschutt betragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgendes privatrechtliches Entgelt zu beschließen:

Tarifblatt Altstoffsammelstelle für 2026

Keine Gebühren werden eingehoben:

- Elektrogeräte
- Gras, Baum- und Strauchschnitt, Blätter, Laub
- Problemstoffe (KFZ-Batterien und ähnliches)
- Entsorgung von Aas und Tierkadaver (eigene Tierkadaverbox)

Höhe der Abgaben

Sperrmüll	€	22,00	1 m ³
Bauschutt	€	50,00	½ m ³
Bauschutt, der mit Fremdmaterial vermischt ist, darf nicht angenommen werden.			
Behandeltes (imprägniert, lackiert; Kästen, Sessel, Bänke usw.) und unbehandeltes Holz	€	15,00	1 m ³
Sandsteine	€	6,00	1 m ³
PKW Reifen (und kleiner) ohne Felgen	€	3,00	/Stück
Traktor-/ LKW-Reifen (und größer) ohne Felgen	€	21,00	/Stück
PKW Reifen (und kleiner) mit Felgen	€	6,00	/Stück
Traktor-/ LKW-Reifen (und größer) mit Felgen	€	28,00	/Stück

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

b. Höhe des Kassenkredites

Der Bürgermeister verliert das Finanzierungsangebot der BKS Bank mit den darin enthaltenen Konditionen. Das Land Burgenland empfiehlt den Gemeinden die Möglichkeit der Aufnahme eines Kassenkredites dringend wahrzunehmen. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Jahr 2026 beträgt € 623.000,00. Dieser soll auch in der möglichen Höhe beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Jahr 2026 in Höhe von € 623.000,00 zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Wie zu Beginn der Sitzung erläutert, kann der Straßenbau Klausenberg nur über ein Darlehen finanziert werden. Der Betrag von € 1.000.000,00 wurde vorläufig im Voranschlag berücksichtigt, jedoch fehlt hierzu noch die Genehmigung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit € 1.000.000,00 festzusetzen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

d. Stellenplan

Der Bürgermeister erklärt, das ausgeschiedenes Personal derzeit nicht nachbesetzt werden soll. Dies ist vom

Land Burgenland auch so empfohlen worden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Stellenplan (Dienstpostenplan) für alle Bediensteten der Gemeinde sowie Saisonarbeiter und Ferialpraktikanten in vorliegender Form einhellig zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Bürgermeister erklärt, dass seit 8 Jahren kein Darlehen aufgenommen wurde und dies der Gemeinde auch sehr zugute gekommen sei. Es wurden diverse Projekte ohne der Aufnahme von Darlehen finanziert um die Gemeinde nicht weiter zu verschulden. Der Schriftführer wird ersucht, die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2030 näher zu erklären. Der Schriftführer führt aus, dass die mittelfristige Finanzplanung eine Hochrechnung über die nächsten 5 Jahre darstellt. Auch sind hierbei die zukünftig geplanten Projekte, Darlehen usw. ersichtlich. Positiv zu erwähnen ist hierbei, dass zwei Darlehen in den Jahren 2026 und 2027 vollständig getilgt werden. Er erklärt auch, dass größere Projekte wie z.B.: das Gemeindezentrum in näherer Zukunft nicht oder nur äußerst schwer umsetzbar sein werden. Kleinere investive Projekte wurden ausschließlich für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan gemäß dem vorliegenden Auflageexemplar zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

2.) Starevertreibungsverordnung 2025

Nachdem bereits im Vorjahr ein Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Starevertreibungsverordnung im Gemeinderat gefasst wurde, soll im heurigen Jahr die erstmalige Vorschreibung bzw. Weiterverrechnung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom **10.12.2025** über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2025.

Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl.Nr. 94/2019 idGF, im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2021, LGBl.Nr. 39/2021, mit den gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare in den Bereichen der Marktgemeinde Jois werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 8.303,85 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 307,55 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 27,00 Euro je Hektar Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
J. Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

3.) Straßenbau Klausenberg

Der Bürgermeister berichtet von der erfolgten Ausschreibung der geplanten Straßenerrichtung durch das Büro B & K Ziviltechniker GmbH. Vorbehaltlich der Genehmigung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung über die Aufnahme eines Darlehens, soll die Straße im Ried „Klausenberg“ errichtet werden. Die Projektunterlagen liegen bereits in der Gemeinde auf. In der ersten Bauphase soll ein Asphaltband mit Bankett errichtet werden. In einer möglichen zweiten Bauphase könnten dann die Gehsteige und die Grünanlagen gemacht werden. Der Bürgermeister verliest anschließend das Protokoll über die Öffnung der Angebote.

Folgende Firmen haben Angebote abgegeben:

Rang	Firmenname	Abgabedatum	Gesamtpreis	Angebotspreis
1.	Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH Großraming Nr. 40 in 4463 Großraming	28.11.2025	€ 1.069.406,22	€ 1.283.287,46
2.	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Conrathstraße 6 in 3950 Gmünd	01.12.2025	€ 733.440,25	€ 880.128,30
3.	Strabag AG Industriestraße 16 in 2460 Bruck/Leitha	01.12.2025	€ 706.175,44	€ 847.410,53
4.	Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. Gußhausstraße 16 in 1041 Wien	02.12.2025	€ 987.534,13	€ 1.185.040,96
5.	Held & Francke Eisenstadt Lobäckerstraße 61 in 7000 Eisenstadt	02.12.2025	€ 759.999,28	€ 911.999,14
6.	HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH Industriegelände 33 in 8380 Jennersdorf	02.12.2025	€ 968.174,78	€ 1.161.809,74
7.	Porr Bau GmbH. Tiefbau NL Burgenland Neudorferstraße 1 in 7111 Parndorf	02.12.2025	€ 674.459,86	€ 809.351,83

Der Bürgermeister führt aus, dass die eingerichtete Arbeitsgruppe die Angebote begutachten und aus den genannten 7 Angeboten das Beste aussuchen soll. Sofern das Land Burgenland die Aufnahme des Darlehens genehmigt, soll der Straßenbau beschlossen werden. Auch soll eine Anrainerbesprechung stattfinden wo der Planer das Projekt den Anrainern präsentieren wird. Weber Günter erkundigt sich, ob bei der Anrainerbesprechung die Anrainer nochmals befragt werden ob sie die Straße möchten oder nicht. Der Bürgermeister verneint dies und erklärt, dass hierfür die Arbeitsgruppe eingerichtet wurde und der Beschluss

ohnehin vom Gemeinderat getroffen werden muss. Weber Günter erkundigt sich auch über eventuelle Fördermöglichkeiten. Der Bürgermeister antwortet, dass man sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen werde.

4.) Straßengrundabtretungsvertrag Notar Dr. Christian Mayer – 818/2025/C/em

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat den vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag. Nach erfolgter Vermessung durch den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Gerhard Senftner, GZ 9669, erklären sich die beiden Eigentümer bereit, eine Gesamtfläche von 19 m² in das öffentliche Gut abzutreten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag des Notars Dr. Christian Mayer, Zahl 818/2025/C/em, anzunehmen und Günter Weber sowie Helmut Altenburger als weitere Mitfertiger des Vertrages zu nennen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

5.) Verordnung der Widmung in das öffentlichem Gut – GZ 9669 DI Gerhard Senftner ZT GmbH

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt erläutert, soll eine Abtretung in das öffentliche Gut der beiden Eigentümer der Grundstücke Nr. 266/1 und 267/2 EZ 1706 erfolgen.

Der Bürgermeister präsentiert dem Gemeinderat die vorliegende Verordnung und stellt den Antrag diese wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 10.12.2025 betreffend die Widmung öffentlichen Gutes.

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F. und § 8 Bgld. Baugesetz, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilfläche wird aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Gerhard Senftner, GZ 9669, in das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von			Fläche in m ²	Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Trennstück		EZ	Gst.Nr.
1706	266	1	18	1	2334
1706	267	2	1	1	2334

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister
J. Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

6.) Löschung Wiederkaufsrecht Grst.Nr.: 507/10 KG 32011 Jois

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Franz und Helga Lag. Der Gemeinde Jois wurde eine Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für das Grst. Nr. 507/10, in der KG 32011 Jois übermittelt. Die Eigentümer der Liegenschaft sind Franz und Helga Lag zu gleichen Teilen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschung des Wiederkaufsrechtes und die Löschung des Vorkaufsrechtes für das Grst.Nr. 507/10 KG 32011 Jois zu beschließen. Anfallende Notariatskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

7.) Löschung Wiederkaufsrecht – TZ 2465/1973 in EZZ. 1722 und 1835 KG 32011 Jois

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Franz und Margit Weber. Der Gemeinde Jois wurde eine Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für das Grst. Nr. 513/12, in der KG 32011 Jois übermittelt. Die Eigentümer der Liegenschaft sind Franz und Margit Weber zu gleichen Teilen. Hier liegt bereits ein notarielles Schriftstück dem Ansuchen bei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschung des Wiederkaufsrechtes und die Löschung des Vorkaufsrechtes für das Grst.Nr. 513/12 KG 32011 Jois zu beschließen. Anfallende Notariatskosten sind von den Antragstellern zu tragen. Als Mitfertiger sollen Günter Weber und Helmut Altenburger bestimmt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Löschung Wiederkaufsrecht – Grst.Nr.: 508/73 in EZ. 2421 KG 32011 Jois

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Hartmuth Reich. Der Gemeinde Jois wurde eine Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für das Grst. Nr. 508/73, EZ 2421 in der KG 32011 Jois übermittelt. Der alleinige Eigentümer der Liegenschaft ist Hartmuth Reich. Auch hier liegt ein notarielles Schriftstück dem Ansuchen bei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschung des Wiederkaufsrechtes und die Löschung des Vorkaufsrechtes für das Grst.Nr. 508/73, EZ 2421 KG 32011 Jois zu beschließen. Anfallende Notariatskosten sind vom Antragsteller zu tragen. Als Mitfertiger sollen Günter Weber und Helmut Altenburger bestimmt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) Löschung Wiederkaufsrecht – Grst.Nr.: 508/46 in EZ. 2327 KG 32011 Jois

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Regina Schweibl. Der Gemeinde Jois wurde eine Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für das Grst. Nr. 508/46, EZ 2327 in der KG 32011 Jois übermittelt. Die alleinige Eigentümerin der Liegenschaft ist Regina Schweibl.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschung des Wiederkaufsrechtes und die Löschung des Vorkaufsrechtes für das Grst.Nr. 508/73, EZ 2421 KG 32011 Jois zu beschließen. Anfallende Notariatskosten sind vom Antragsteller zu tragen. Als Mitfertiger sollen Günter Weber und Helmut Altenburger bestimmt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

10.) Netz Burgenland GmbH Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr.: 961/2 in EZ 1344 KG 32011 Jois

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat in kurzen Zügen den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH. Geplant ist die Errichtung eines Schaltschranks bei der Seestraße

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag für das Grundstück 961/2 in EZ 1344 KG 32011 Jois mit der Netz Burgenland GmbH zu beschließen und als Mitfertiger Günter Weber und Helmut Altenburger zu bestimmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

11.) Netz Burgenland GmbH Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr.: 964 in EZ 1255 KG 32011 Jois

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt erläutert, handelt es sich hierbei um den gleichen Schaltschrank. Die Grabungen führen jedoch über zwei Grundstücke sodass zwei Dienstbarkeitsverträge notwendig sind. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag für das Grundstück Nr.: 964 in EZ 1255 KG 32011 Jois mit der Netz Burgenland GmbH zu beschließen und als Mitfertiger Günter Weber und Helmut Altenburger zu bestimmen.
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

12.) Ansuchen um Förderung beim Bundesdenkmalamt im Namen von Monsignore Dr. Franz Hillinger

Der Bürgermeister verliest den vom Amtsleiter verfassten Aktenvermerk vom 24.11.2025 und erklärt, dass das Eigentumsproblem (wie in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt) nach wie vor besteht. Monsignore Dr. Franz Hillinger hat auf eigenen Wunsch die Restaurierung der Nepomukstatue und eines Grabsteines zwischenzeitlich beauftragt ohne vorher die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen. Der Bürgermeister verliest auch die geschätzten Kosten für die Restaurierung in Höhe von knapp € 31.000,00. Im Gemeinderat wird der Alleingang von Monsignore Dr. Franz Hillinger kritisiert. Die Gemeinde ist zwingend verpflichtet Geld einzusparen und kann auch nicht für die Kosten aufkommen. Der Bürgermeister schlägt demnach vor, Monsignore Dr. Franz Hillinger eine Serviceleistung anzubieten und das Förderansuchen in seinem Namen zu stellen. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass der Gemeinde keinerlei Kosten anfallen dürfen. Julia Haltschuster fragt was passiert, wenn der Gemeinde doch Kosten übrigbleiben. Der Bürgermeister versichert, dass der Gemeinde nichts verrechnet werden darf. Andrea Wilhelm fragt an, ob die Förderung auf das Konto von Monsignore Hillinger überwiesen werden soll. Der Bürgermeister bestätigt dies und erklärt, dass im strengsten Fall die Förderung auf sein Konto weitergeleitet wird. Im Gemeinderat wird eine Diskussion über die Notwendigkeit der Restaurierungsarbeiten geführt. Andrea Wilhelm und Ronald Kiss regen an, dass Monsignore Dr. Franz Hillinger ein privates Ansuchen an das Bundesdenkmalamt hätte stellen können. Alexander Hasenhündl verliest seine verfasste Ausschreibung vom Juli 2026. Der Billigstbieter wäre demnach bei knapp € 12.000,00 gelegen. Der Höchstbieter den Monsignore Dr. Franz Hillinger beauftragt hat liegt bei € 31.000,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag Monsignore Dr. Franz Hillinger eine Serviceleistung anzubieten und in seinem Namen um Förderung für die Restaurierung der Nepomukstatue und eines Grabsteines beim Bundesdenkmalamt anzusuchen. Der Gemeinde dürfen hierbei keinerlei Kosten entstehen.

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, Kassier Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Michael Haider, Dietmar Haider, Christian Lentsch, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, Marcus Höfferer, GV Günter Weber, GV Andrea Wilhelm, Josef Hafner, Carmen Windholz, Gerhard Kröll und Helmut Altenburger.
GV Julia Haltschuster stimmt dagegen.

Die Tagesordnungspunkte 13.), 14.) und 15.) dürfen gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden:

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal um 19:54 Uhr.

Nach Beendigung des Tagesordnungspunktes 15.) werden die Zuhörer um 20:15 Uhr wieder in den Sitzungssaal hereingebeten.

16.) Allfälliges

Der Vizebürgermeister, Peter Waldbott-Bassenheim zeigt sich erfreut über den harmonischen Ablauf der heutigen Gemeinderatssitzung und wünscht dem gesamten Gemeinderat schöne Weihnachten.

GV Sascha Krikler sieht es als starkes Zeichen, dass den Vereinen nach wie vor die vollen Subventionszahlungen ausbezahlt werden. Er präsentiert dem Gemeinderat auch eine Urkunde. Die Gemeinde ist demnach seit bereits 5 Jahren Fair-Trade Gemeinde.

GV Andrea Wilhelm hinterfragt, ob die Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle angepasst werden könnten. Eventuell könnte man einen Tag länger offenhalten und dafür an einem anderen Tag kürzer. Auch könnte man andenken den Glascontainer außerhalb der Sammelstelle aufzustellen, damit man rund um die Uhr das Glas entsorgen kann. Der Bürgermeister antwortet, dass niemand an einem Samstag gerne länger arbeiten würde und dass die bestehenden Öffnungszeiten den Bürgern jetzt schon sehr entgegenkommen. Auch habe man bereits versucht den Glascontainer außerhalb aufzustellen, jedoch machte man die Erfahrung, dass dann sämtlicher Müll dort entsorgt wird.

Weiters gibt GV Andrea Wilhelm folgenden Wortlaut zu Protokoll: Der einzige Grund, warum ich dem Voranschlag 2026 nicht zustimmen konnte, ist, dass ich gesehen habe, dass bei den Kanalgebühren 2024 rund € 200.000,--übriggeblieben sind und ich daher eine Erhöhung/Indesanpassung nicht vertreten kann.

Günter Weber erkundigt sich ob das Projekt Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED bereits abgeschlossen ist. Der Bürgermeister verneint und erklärt, dass ihm die Firma Pinetz zugesichert habe, dass die Umrüstung bis zum Jahresende fertig sein werde. Günter Weber pflichtet dem Vizebürgermeister bei und führt aus, dass die Atmosphäre dieser Gemeinderatssitzung sehr schön war und dass es so weitergehen kann.

Abschließend nennt der Bürgermeister einige Termine die in naher Zukunft anstehen und übergibt jedem Gemeinderatsmitglied eine mitgebrachte Flasche Sekt, da die heurige Weihnachtsfeier leider ausfällt.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

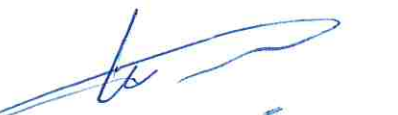
Damit ist die Tagesordnung der 18. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates erschöpft.

Die nächste Gemeinderatssitzung soll voraussichtlich am 25.02.2025 abgehalten werden.

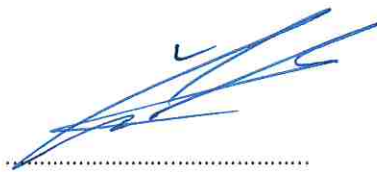
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:25 Uhr.



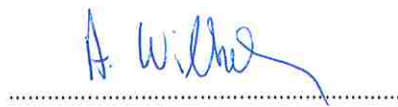
Johann Steurer
Bürgermeister



Peter Waldbott-Bassenheim
Mitfertiger



Vb Malik Čirak
Schriftführer



Andrea Wilhelm
Mitfertiger